



INGEGANGEN

05. OKT. 2020

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

AfD Nordhausen
Herrn Jörg Prophet
Löbnitzstraße 5
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 04.08.2020
Unser Aktenzeichen/
Kassenzeichen: 10.1.11131
(bitte stets angeben)
Auskunft erteilt: Herrn S. Wedler
Fach-/Stabsbereich: Geschäftsbereich 03 - 2. Beigeordnete
Dienstgebäude: Gerhart-Hauptmann-Straße 2, Haus 3
Zimmer: 109
Telefon: 03631/ 9143116
Telefax: 03631/ 9116448
E-Mail: abfallberatung@lrndh.thueringen.de
*(nur für Schreiben ohne
elektronische Signatur)*
Datum: 30.09.2020

Ihre Anfrage zum Thema - Illegale Müllentsorgung am Schacht Ludwigshall -

Sehr geehrter Herr Prophet,

bezugnehmend auf eine Anfrage der AfD-Fraktion zur illegalen Müllentsorgung am Schacht Ludwigshall möchten wir wie folgt antworten:

- 1. Wer ist für die Beseitigung der Hinterlassenschaften am Schacht Ludwigshall verantwortlich?**
Für die Entsorgung der abgelagerten Abfälle ist der jeweilige Grundstückseigentümer als Zustandsstörer verantwortlich. Verhaltensstörer, welche mitunter vorrangig verpflichtet wären, konnten nicht ermittelt werden.
- 2. Welche Maßnahmen hat der Landkreis ergriffen, um der illegalen Müllentsorgung am Standort Ludwigshall Einhalt zu gebieten? Ist eine Sicherung des Geländes möglich?**
Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung des Grundstückes verpflichtet. Da sich die Ermittlung jedoch schwierig gestaltet, wurde im Rahmen der Gefahrenabwehr durch den Landkreis eine kostenneutrale Lösung gefunden. Die Sicherung der Örtlichkeit wird aus nördlicher Richtung mittels Betonplatten und aus westlicher Richtung - dem Haupteingang - mittels einer Schranke erfolgen. Somit ist das Befahren durch Unbefugte nicht mehr möglich. Eine Zufahrts- und Öffnungsmöglichkeit durch die Feuerwehr sowie Nutzungsberechtigte ist abgestimmt und gewährleistet.
- 3. Welche Menge an Abfällen wurde entsorgt? Ist bekannt ob gefährliche Abfälle nach §3 Abs.5 Kreislaufwirtschaftsgesetz auf den Flächen gelagert werden?**
Die Menge der rechtswidrig abgelagerten Abfälle kann nur schwer auf mehrere Tonnen eingeschätzt werden. Bekannt ist, dass sich asbesthaltige Abfälle (ASN 17 06 05*) auf dem Gelände befinden. Andere gefährliche Abfälle konnten nicht festgestellt werden.

4. Von welchen Kosten und von welchen Kostenträgern für die Beseitigung der Hinterlassenschaften geht der Landkreis aus?

Aufgrund der unterschiedlichen Abfallfraktionen sowie der unbekanntenen Mengen ist eine Kostenschätzung schwierig. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass für die Beräumung und Entsorgung Kosten im unteren fünfstelligen Bereich entstehen. Kostenträger sind die jeweiligen Grundstückseigentümer als Zustandsstörer.

5. Liegen Untersuchungen vor, um eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Leben) einschätzen zu können?

Derartige Untersuchungen wurden seitens der Unteren Abfallbehörde nicht in Auftrag gegeben. Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten. Zwar sind asbesthaltige Abfälle als gefährliche Abfälle eingestuft, jedoch wird ein mögliches Gefährdungspotenzial nur beim Freisetzen der Asbestfasern hervorgerufen. Dies ist beim bloßen Lagern nicht zu befürchten.


6. Wie wird die Feuerwehr auf Brände von beispielsweise gefährlichen Abfällen auf dem Gelände vorbereitet? Gibt es entsprechende Ausrüstung auch bei der freiwilligen Feuerwehr? Ist der Zugang zum ehemaligen Schacht Ludwigshall für die Feuerwehr im Brandfall sichergestellt?

Die auf dem Gelände gelagerten gefährlichen Abfälle erfordern bei der Brandbekämpfung der Feuerwehr keine gesonderten Maßnahmen. Dennoch werden den Feuerwehreinsetzungskräften schon im Grundlehrgang verschiedene Löschmaßnahmen bei verschiedenen brennbaren Stoffen beigebracht. Eine Ausrüstung für Gefahrgutunfälle ist im gesamten Landkreisgebiet bei verschiedenen Feuerwehren verteilt und würde bei einem Gefahrguteinsatz zum Einsatz kommen. Bei einer gemeinsamen Vor-Ort-Begehung mit verantwortlichen der Feuerwehr wurde festgestellt, dass der Zugang sichergestellt ist. Dies auch im Falle der Sicherung des Haupteingangs mittels Schranke.

7. Wurden rechtliche Schritte gegen den Verursacher der Hinterlassenschaften in die Wege geleitet?

Da die tatsächlichen Verursacher der rechtswidrigen Handlungen jeweils nicht bekannt sind, erfolgten bisher keine Einleitung von Maßnahmen. Ein Verwaltungsverfahren - insbesondere mit dem Ziel der Gefahrenabwehr - wurde eingeleitet.

Freundliche Grüße


Jendricke
Landrat